

Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss

Stand: 01.07.2019

- 1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs, das**
 - a. im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder
 - geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte/eingetragener Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
 - b. nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Nr. 5 beschriebenen Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil oder falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.Neben diesen gelten für ausländische Kinder zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen.
- 2. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs, das die unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und**
 - a. das keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II) bezieht oder
 - b. das durch den Unterhaltsvorschuss keine Leistungen mehr nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALGII) beziehen wird oder
 - c. dessen Elternteil, bei dem das Kind lebt, zusätzlich zu ALG II-Leistungen über ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt.
- 3. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, das die unter Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und**
 - a. eine allgemeinbildende Schule besucht oder
 - b. keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und dessen Einkommen aus Arbeit oder Vermögen nicht ausreicht, um den Unterhalt zu decken.
- 4. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn**
 - a. beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein) oder eine Beziehung führen oder
 - b. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (egal wen!) oder verheiratet ist, aber nicht getrennt lebend oder
 - c. das Kind nicht bei einem Elternteil, sondern z. B. in einer anderen Familie, bei den Großeltern, in einer Pflegefamilie lebt oder
 - d. der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
 - e. der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.
- 5. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem festgelegten Mindestunterhalt.** Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen. Der Unterhaltsvorschuss beträgt derzeit für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 150 Euro, vom sechsten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 202 Euro sowie vom zwölften bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 272 Euro.
Auf den Unterhaltsvorschuss werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Einkommen des Kindes oder Waisenbezüge, die das Kind erhält, angerechnet.

6. Der Unterhaltsvorschuss wird geleistet

- ab dem Monat der Antragstellung
- ggfs. unter bestimmten Voraussetzungen ein Monat vor Antragsstellung
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

7. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen zurückgezahlt werden, wenn Sie

- a. vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- b. eine Veränderung in Ihren Verhältnissen (z. B. Heirat oder Umzug, auch den des Kindes) oder
- c. eine Veränderung in den Verhältnissen eines über 15 Jahre alten Kindes (z. B. Schulbeendigung, Arbeitsaufnahme), die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- d. gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand oder
- e. wenn das Kind trotz der Zahlung von UVG Unterhalt von dem anderen Elternteil, Waisenbezüge oder eigenes Einkommen erhalten hat.

8. Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet, wenn das Kind Leistungen vom Jobcenter, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag erhält. Der eigentlich auszahlende Betrag wird um das UVG gekürzt.

9. Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses erheblich sein können, der UV-Stelle anzuzeigen.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer/m SachbearbeiterIn in Verbindung, wenn

- Sie Unterhalt für das Kind bekommen
- das Kind eigenes Einkommen erzielt
- Sie heiraten (egal wen!) oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- Sie einen Umzug planen
- Sie (wieder) mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG).

KREIS LIPPE

Der Landrat
- Unterhaltsvorschusskasse -
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

- **Verantwortlich für die Datenerhebung**

Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold

- **Zweck der Datenverarbeitung**

Die Unterhaltsvorschusskassen verarbeiten die personenbezogenen Daten zum Zweck ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

- **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. §§ 68 Nr. 14, 60 Abs. 1 S. 1, 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 6 UVG.

- **Empfänger der Daten**

Die Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung an folgende Dritte übermittelt werden: Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerien; Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundes- und Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

- **Dauer der Datenspeicherung**

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Aufbewahrungsempfehlung von 6 Jahre nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG.

Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung /Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

- **Kategorien personenbezogener**

- **Daten Stammdaten inkl. Kontaktdaten**

Das sind: Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

- **Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff, sowie ggf. zur Rückforderung**

Das sind: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

- **Ihre Rechte:**

- **Auskunft** über die erhobenen Daten, sofern Ihr Ersuchen hinreichend präzise ist
- **Berichtigung** unrichtig oder unrichtiger gewordener Daten
- **Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“)
- **Einschränkung** der Verarbeitung
- **Widerspruch** gegen die Verarbeitung
- **Beschwerde** bei der Aufsichtsbehörde:
 - Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)
 - Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel. 0211/38424-0, Fax: -10
 - E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de; Internet: www.ldi.nrw.de

- **Datenerhebung bei anderen Stellen**

Die Unterhaltsvorschussstelle kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

- **Kontaktdaten behördlicher Datenschutzbeauftragter**

E-Mail: datschutz@kreis-lippe.de; Tel. 05231-624860, Fax: -630118347